Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Postanschrift: Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

KWU
Werkleiter
Karl-Marx-Straße 11/12
15517 Fürstenwalde

Dezernat/Amt: 1 / Rechtsamt, Kommunalaufsicht und Grundstücksverkehrsgenehmigungen
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstr. 3 d, Haus H
Bearbeiter: Herr Rutert
Telefon: 03366 / 35 – 1312
Telefax: 03366 / 35 – 1319
E-Mail: thomas.rutert@l-os.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	30-ru	2. Oktober 2007

Abfallsatzungen
Ihr Schreiben vom 29.08.2007

Sehr geehrter Herr Hildebrandt,

zu den mit Bezugsschreiben übersandten Satzungsentwürfen nehme ich folgt Stellung:

I. Abfallentsorgungssatzung

§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5: vgl. mein Schreiben vom 16.07.2007.

§ 5 Abs. 2 Satz 8: Hier stellt sich die Frage, um was für Vereine von Mietern und Pächtern es sich handelt. Anschlusspflichtig sind nur natürliche und juristische Personen, die die notwendige Verfügungsmacht über das Grundstück besitzen, d.h. in der Lage sind, eine Mülltonne selbst aufzustellen (Mieter) oder dieses zu verlangen (Eigentümer). Wenn sich mehrere Nutzungsberechtigte zu einem Verein zusammenschließen, der offenbar selbst weder Eigentümer noch Nutzer des Grundstücks ist, besteht für ihn auch keine Anschlusspflicht. Ist er aber Eigentümer oder Pächter ist er bereits nach Satz 6 anschlussverpflichtet.
Satz 8 scheint mir deshalb entbehrlich zu sein.

§ 5 Abs. 2 Satz 9: Die Inanspruchnahme des Zwischenpächters bei Kleingärten ist m.E. möglich, da die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 auch auf Kleingärten zutreffen und die Einsammlung der Abfälle nicht auf der einzelnen Parzelle, sondern an zentraler Stelle erfolgt.

§ 5 Abs. 11: Gegen die Einbeziehung von Grundstücken freischaffender Berufe in die gewerblich genutzten Grundstücke bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, weil dort eben nicht nur Abfälle „im Rahmen der privaten Lebensführung" (aus privaten Haushalten) anfallen.

§ 5 Abs. 12: Der Grund für die Aufnahme saisonal genutzter Gewerbegrundstücke ist mir nicht auf Anhieb erschließbar. Die Differenzierung nach der Nutzung der Grundstücke (§ 5 Abs. 7) erfolgt in Anbetracht entweder der Anschlusspflicht und deren Umfang oder der Gebührenpflicht und deren Umfang als den zentralen Rechten und Pflichten des Bürgers im Abfallrecht. Beides kann ich für saisonal genutzte Gewerbegrundstücke nicht erkennen.
Weder § 5 AES noch die §§ 3 ff. AGS enthalten Regelungen, wonach saisonale Gewerbegrundstücke gegenüber ganzjährigen Gewerbenutzungen anders behandelt werden müssten. Eine Rechtfertigung der nur für das Saisongewerbe vorgesehene erhöhte Leistungsgebühr kann ich auf den ersten Blick nicht erkennen. Diese könnte (kalkulationsmäßig) doch nur in einem gegenüber anderen Gewerbegrundstücken erhöhtem Entsorgungsaufwand liegen.

Sollte beabsichtigt sein, Saisongewerbe gebührenrechtlich besser zu stellen, müsste eine auf das Jahr gerechnete anteilige Anschlusspflicht oder eine nur während der Saison geltende Gebührenpflicht geregelt sein, woran es in den Satzungen ebenso fehlt wie an einer Bestimmung über die Form des Nachweises der zeitlichen Dauer der individuellen „Saison" (max. 7 Monate).

§ 6 Abs. 5: § 7 Abs. 4 GewAbfV enthält die widerlegliche Vermutung, dass bei Gewerbetreibenden Abfall zur Beseitigung anfällt.
Eine Verpflichtung zur Entgegennahme der Pflichtrestmülltonne besteht nur dann nicht, wenn ausnahmsweise nachgewiesen wird, dass kein Hausmüll anfällt (BVerwG, NVwZ 2005, 693).

§ 7 Abs. 5: Eine Abmeldung von der öffentlichen Abfallbeseitigung sieht das Gesetz nicht vor.
Der Anschlusszwang erlischt, wenn auf dem Grundstück keine Abfälle mehr anfallen können, vgl. § 5 Abs. 2. Die (Fest-)Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet, § 6 Abs. 1 AGS.
Einer zusätzlichen Abmeldung durch den Pflichtigen bedarf es nicht. Im Übrigen vermittelt der Abs. 5 den falschen Eindruck, dass man sich der Gebührenpflicht durch einfache Abmeldung entziehen könnte.

§ 15 Abs. 6: Die „Art und Weise" der Entsorgung bei Kleingärten ist zu unbestimmt. Im Allgemeinen erfolgt die Abfallbeseitigung in Kleingärten in gleicher Art und Weise wie bei sonstigen Grundstücken. Wesentliche Abweichungen, auf die sich der Pflichtige einstellen muss, sind wie z.B. in Abs. 6 Satz 1, genau zu beschreiben. Gibt es solche Unterschiede nicht, kann die „Art und Weise" gestrichen werden.

II. <u>Abfallgebührensatzung</u>

§ 2 Abs. 2: Im Unterschied zur bisherigen Regelung kann nun für alle Grundstücksarten die Gebührenpflicht auf den Nutzer übertragen werden, also auch bei Mietwohnblöcken und Kleingärten. Dies wird allein mit dem „öffentlichen Interesse" nur schwer zu verhindern sein, da die Verwaltung bei der Ausübung ihres

Ermessens an den Gleichheitssatz gebunden ist, d.h. wird eine Ausnahme erstmal gewährt, ist eine Ablehnung in einem ähnlichen Fall sorgfältig zu begründen. Letztlich ist die Öffnung der Übertragungsmöglichkeit der Gebührenpflicht aber eine politische Entscheidung.

§ 2 Abs. 3 hält sich nicht an die eigene Vorgabe, dass sich die Gebührenpflicht auf die Anschlusspflichtigen stützen soll. Während anschlusspflichtig der Zwischenpächter ist (§ 5 Abs. 2 Satz 9 AES), soll gebührenpflichtig darüber hinaus der Regional-/Dachverband sein, und im Übrigen der Eigentümer.
Hier empfiehlt sich, beim Begriff des Zwischenpächters zu bleiben, da damit wohl auch ein Regional- oder Dachverband (als Zwischenpächter) erfasst wird.
Ist der Eigentümer (z.B. Gemeinde) nicht anschlusspflichtig, können von ihm auch keine Gebühren verlangt werden. Eine Auffanggebührenpflicht des Grundstückseigentümers könnte allenfalls in Fällen in Betracht kommen, in denen es keinen Zwischenpächter gibt. Ob es solche Konstellationen bei Kleingärten gibt, kann ich aus eigener Erfahrung leider nicht sagen.

§§ 3-8
Diese Regelungen machen auf den Leser einen komplizierten Eindruck, insbesondere im Zusammenhang mit § 5 und der Zersplitterung der Benutzungsgebühr sowie den unterschiedlich gebrauchten Begrifflichkeiten.
So spricht § 3 Abs. 1 von Fest- und Leistungsgebühren. Im Folgenden (§ 3 Abs. 3, 4, 6; § 4 Abs. 5; § 5 Abs. 5-7) wird die Leistungsgebühr daneben auch als Ziehungsgebühr bezeichnet, ohne dass sich aus der Satzung selbst ein Grund dafür ergibt.
Zusätzlich wird die Gebührenstruktur des KAG (Grund- bzw. Festgebühr und Leistungsgebühr) weiter zersplittert in Abhol-, Hol-, Servicegebühr und erhöhter Leistungsgebühr.

Der Übersichtlichkeit dürfte eine einheitliche Begriffsverwendung dienlich sein. Denn letztlich handelt es sich nicht um neue oder andere Gebührenformen, sondern die für Teilleistungen erhobenen Gebühren teilen das rechtliche Schicksal der Gebühr für die Gesamtleistung, d.h. Fest- oder Benutzungsgebühr.
Demnach ist beispielsweise die Festgebühr eine Grundgebühr, auch eine „unechte" Grundgebühr ist eine Grundgebühr, nur dass sie in zulässiger Weise geringfügig verbrauchsabhängige Leistungen enthält (das von Ihnen dazu erwähnte Urteil des VG kenne ich leider nicht, vermute aber doch, dass das Gericht mit der Festgebühr keinen neuen Gebührentyp -außerhalb des KAG- kreieren wollte).

§§ 3 Abs. 9, 4 Abs. 6: (vgl. § 5 Abs. 12 AES) Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum Saisongewerbe von den Festgebühren nur den Basisanteil einerseits, andererseits aber eine erhöhte Leistungsgebühren für das Einsammeln und Behandlung der Abfälle bezahlen sollen. Denn der Aufwand des KWU hängt insoweit allein vom Behältervolumen und der Anzahl der Leerungen ab (§ 4 Abs. 5, 6), die zeitliche begrenzte Ausübung des Gewerbes ist damit schon berücksichtigt.
Soweit aus § 3 Abs. 6 b und Abs. 9 b unterschiedliche Leistungsinhalte bei Ziehungs-

und erhöhten Leistungsgebühren herausgelesen werden könnten (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall einerseits und nur hausmüllähnlicher Gewerbeabfall andererseits), ist eine solche Differenzierung dem Grunde nach nicht ohne weiteres nachvollziehbar, da beide Fraktionen gemeinsam entsorgt werden können (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 3 AES).

§ 4 Abs. 1, 2: Ob die unterschiedlichen Maßstäbe für ganzjährig genutzte Ferienhäuser (1 Person/Jahr) und saisonal genutzte Ferienhäuser (je WE entsprechend Erholungsgrundstück) unter dem Gesichtspunkt des Äquivalenzprinzips zulässig sind, kann ich in der Kürze der Zeit nicht beantworten. Mir scheint aber eine Definition der Wohneinheit in der Satzung unerlässlich, da es sich nicht um einen allseits gültigen Begriff handelt.

§ 5 Abs. 4 Satz 3: Da der Entsorgungsrhythmus 14 Tage beträgt, fehlt ein konkreter Hinweis, wie die Gebühr bei einer Veränderung des Rhythmus berechnet wird.

§ 6 Abs. 1: Wenn die Gebührenpflicht für die Festgebühren mit Ablauf des Monats entstehen, in dem der Anschluss erfolgte, müsste das nicht auch dann gelten, wenn das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen wird?

8 Abs. 1 Nr. 2: Die GemHVO ist auf Eigenbetriebe nicht anwendbar. Für die Gebührenerhebung gilt das KAG, welches in § 12 auf die einschlägigen Vorschriften der AO verweist.

Eine weitergehende Befassung war aufgrund des Satzungsumfangs und der vorgegebenen Bearbeitungsfrist leider nicht möglich. Ich hoffe trotzdem, die „Knackpunkte" hinreichend getroffen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Rutert